



Richtlinien

über die die Entschädigung von Schäden durch Aufgrabungen und sonstige Flurschäden auf der Gemarkung der Gemeinde Spiegelberg durch die Gemeinde Spiegelberg

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesen Richtlinien entsteht dann, wenn eine von der Gemeinde Spiegelberg oder im Auftrag der Gemeinde Spiegelberg durchgeführte Grabung im Rahmen von Leitungsarbeiten erfolgt ist und der hierbei entstandene Schaden am Flurstück nicht oder nicht vollständig beseitigt wurde.
- (2) Es gelten die Grundsätze des Schadensersatzes. Eine Besserstellung durch eine Entschädigung erfolgt ausdrücklich nicht.

§ 2 Ermittlung des Schadensumfanges

- (1) Der Umfang des Schadens wird in m² ermittelt.
- (2) Berechnungsgrundlage des Schadens ist die Fläche, welche durch die vorgenommenen Arbeiten direkt oder indirekt beschädigt und nicht in den Ursprungszustand zurückversetzt wurde.

§ 3 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Höhe der Entschädigung wird durch den jeweils gültigen Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e.V. ermittelt.
- (2) Schäden, die nicht explizit im unter 1. genannten Schätzrahmen aufgeführt sind, werden mit einem vergleichbaren Wert festgelegt.
- (3) Schäden, die entgegen 2. auch mit keinem vergleichbaren Wert zugeordnet werden können, werden als Einzelfall in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschlossen.
- (4) Entschädigungen können unter begründeten Voraussetzungen bis zum Faktor 3,0 multipliziert werden. Für darüberhinausgehende Entschädigungshöhen bedarf es der Beschlussfassung des Gemeinderates.
- (5) Immaterielle Schäden werden nicht ersetzt.

§ 4 Sonstige Schäden

Schäden, die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind (Gebäudeschäden, Vermögensschäden etc.), werden im Rahmen der Schadensersatzregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entschädigt.

§ 5 Ausschluss

Keine Entschädigung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt gegenüber Geschädigten, die alleiniger Nutznießer der Aufgrabung sind, sofern Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Gültigkeit der Richtlinie

Der Beschluss wurde am 23.06.2025 gefasst und tritt zum 24.06.2025 in Kraft.

Spiegelberg, den 23.06.2025

gez.

Max Schäfer

Bürgermeister